

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-1) folgende

**Satzung
über das Halten von Hunden
auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
sowie in öffentlichen Grünanlagen**

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen

- a) gemeindeeigene öffentliche Spiel- und Bolzplätze, das Gelände der Grundschule (Pausenhof und Sportanlage) und das eingezäunte Grundstück im Kindergarten mit Hunden nicht betreten werden. Außerdem darf Hunden der Aufenthalt auf solchen Flächen nicht gestattet werden.
- b) in gemeindeeigenen öffentlichen Grün- und Parkanlagen und auf dem Sportgelände des TSV Klosterlechfeld Hunde nur an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,50 Meter Abstand zum Hundebegleiter geführt werden.

§ 2

In Privatgrundstücken sind Hunde der Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet und über das normale Maß hinaus belästigt werden.

§ 3

Im Vollzug dieser Satzung kann die Gemeinde Klosterlechfeld Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Blindenführhunde, geprüfte Begleithunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind.

§ 5

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) entgegen § 1 a dieser Satzung öffentliche Spiel- und Bolzplätze, das Gelände der Grundschule (Pausenhof und Sportanlage) oder das eingezäunte Grundstück im Kindergarten mit Hunden betritt, bzw. Hunde dort frei laufen lässt.

2) entgegen § 1 b dieser Satzung in öffentlichen Grün- und Parkanlagen oder auf dem Sportgelände des TSV Hunde ohne vorgeschrieben Leine mit sich führt oder frei herumlaufen lässt.

3) einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 3 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Klosterlechfeld, den 12. September 2007
Gemeinde Klosterlechfeld

Peter Schweiger
1. Bürgermeister